

Lieber Leser

Autor(en): **Schöni**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **39 (1966)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Lieber Leser

Wir kommen zurück auf unsere Zivilschutz-Sondernummer vom Februar 1966,

in der wir um Verständnis der aus der Wehrpflicht entlassenen Wehrmänner bitten, dass sie nach erfüllter Pflicht in der Uniform nun noch beim Zivilschutz Dienst leisten müssen. Wir wissen um die Unpopularität dieser Erfordernis bei vielen Wehrmännern, und unsere Sondernummer wollte eigentlich aufzeigen, dass der Zivilschutz ein vollwertiges Glied unserer Landesverteidigung ist und es verdient, von allen, die eine Landesverteidigung bejahen.

ernst genommen zu werden.

Das Problem allerdings liegt tiefer und ist auch in unserer Armee nicht unbekannt. Es geht darum, den richtigen Mann an den richtigen Platz zu stellen, seine vorhandenen Fähigkeiten, erworben durch Ausbildung oder von der Natur mitgegeben, zur Entfaltung zu bringen. Mit andern Worten: Wir müssen es dazu bringen, dass sowohl der Stellungspflichtige als auch der vom Auszug in die Landwehr und von der Landwehr in den Landsturm umgeteilte Wehrmann so eingesetzt werden kann, dass die Armee den grössten Nutzen daraus zieht und

der einzelne Wehrmann

mit Freude und Begeisterung an seine neue Aufgabe herantritt. Wir erinnern uns bei dieser Gelegenheit an einen lobenswerten Gedanken, den der Ausbildungschef der Armee, Oberstkorpskommandant Gygli, bei seinem Amtsantritt anlässlich eines Interviews mit dem Schweizer Fernsehen in die Diskussion einstreute, indem er meinte, dass sich eine Stelle im EMD damit befassen sollte, dass auch nach der Aushebung Umteilungen gemäss den vorhandenen Fähigkeiten des Mannes vorgenommen werden könnten. Ein solches Vorgehen — meinte der Ausbildungschef — wäre des Studiums wert.

Ebenso wichtig scheint es uns,

dass der Übertritt vom Militärdienst in den Zivilschutz alle diese Punkte der vorhandenen militärischen und zivilen Erfahrungen gebührend berücksichtigt. Auch wenn dies rechtlich nicht der Fall ist, so versteht der einzelne Wehrmann unter dem Zivilschutz doch die Fortsetzung des Militärdienstes

in anderer Form und er wird zweifelsohne die gleichen Massstäbe an den Zivilschutz anlegen, die er aus seinem Dienst in der Uniform mitbringt. Nach unserer Auffassung ist der Übertritt von der Wehrpflicht in den Zivilschutz noch nicht in der wünschbaren Form geregelt. Ansätze sind zwar an einzelnen Orten vorhanden, die ermutigend sind. So versucht die Stadt Zürich, mit einem längeren Fragebogen und dem persönlichen Kontakt mit dem Einzelnen die Wünsche der Leute zu erfahren. Doch muss ein solches Vorgehen Allgemeingut werden. Wir wissen, dass es noch nicht so ist.

Anlass zu unserer Betrachtung

gab uns eine Zuschrift eines Lesers aus der Zürichseegegend, der altershalber auf den 1. Januar 1966 zum Landsturm versetzt wurde und als neuen Posten denjenigen einer Büroordonnanz im Stab eines Territorial-Regimentes zugewiesen erhielt. Seinen Ärger über diese Versetzung verstehen wir umso besser, wenn wir wissen, dass der Mann als Spezialist in einer Flieger-Funker-Kompagnie einen besseren Posten auch im Landsturm verdient hätte. Der Leser schreibt in seinem Brief: «Die Armee glaubt scheinbar auf bestausgebildete Spezialisten verzichten zu können und diese als Büroschangli verwenden zu müssen. Selbstredend können wir das — haben wir uns doch auch reichlich mit der Stationspapierkiste herumgeschlagen. Selbstverständlich werden wir auch tun, was man von uns verlangen mag — mit der Seele werden wir aber anderswo sein. Für solche Arbeiten hätte es bestimmt genug Federfuchser und Hilfsdienstpflichtige in der Armee...»

Uns hat dieser Brief nachdenklich gestimmt.

Einmal will uns scheinen, dass ein Mann in den besten Jahren (in den Landsturm wird man im 45. Altersjahr umgeteilt), der in der Privatwirtschaft eben im Begriffe ist, dank seiner Erfahrung und seinen Kenntnissen die leitenden Funktionen in einem Betrieb einzunehmen, für die Armee doch den gleichen Wert haben müsste. Es wäre doch sicher möglich, das Wissen und das Können des aus der Landwehr kommenden Wehrmannes zu erforschen und eine ihm zusagende Aufgabe zuteilen. Denn — und hier gehen wir mit unserem Briefschreiber in allen Teilen einig — wir dürfen auch bei den älteren Jahrgängen nicht auf die Fortbildung der Spezialisten verzichten. Diese Leute könnten in der Not, wenn auf sie zurückgegriffen werden möchte, einfach nicht mehr vorhanden sein.

H. Schöni